

Kooperations- und Weiterleitungsvertrag

über die Zusammenarbeit in dem Projekt

(Name des Projekts)

zwischen

(rechtliche Bezeichnung der Organisation)

(Adresse)

vertreten durch

(z.B. Geschäftsführer/in Vor- und Nachname)

Zuwendungserstempfangende/r, im Folgenden: Erstempfänger genannt

und

(rechtliche Bezeichnung der Organisation)

(Adresse)

vertreten durch

(z.B. Geschäftsführer/in Vor- und Nachname)

Zuwendungsletzttempfangende/r, im Folgenden: Letztempfänger genannt

Präambel

Der Erstempfänger erhält durch die Verwaltungsbehörde ISF im Rahmen des ISF (2021-2027) für das o.g. Projekt eine Projektförderung. Hierzu hat sich der Erstempfänger mit dem Letztempfänger (und ggf. anderen Kooperationspartnern) in einem Projektverbund

zusammengeschlossen. Der Letztempfänger erfüllt mit den weitergeleiteten Mitteln eigene Aufgaben im Sinne des Förderziels. Ein unmittelbares Eigeninteresse an der Wahrnehmung der geförderten Aufgaben, das über ein wirtschaftliches Interesse hinausgeht, ist vorhanden.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

- (a) Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Projektkooperation, Aufteilung des Projektvolumens und Struktur der Projektleitung zur Durchführung des gemeinsamen Projektes (Aktenzeichen _____).
- (b) Die Finanzierung des Projektes erfolgt aus Mitteln des Fonds für Innere Sicherheit (ISF 2021-2027), aus Eigenanteilen der/des Zuwendungsempfangenden und etwaiger Kooperationspartner und aus Drittmitteln der kofinanzierenden Stellen.
- (c) Das Projekt beginnt am _____ und endet am _____.
- (d) Bestandteile dieses Vertrages sind die Finanzhilfvereinbarung vom _____, die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021, Verordnung (EU) Nr. 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021, die VwVfG/BHO nebst der VV zu § 44 BHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und an Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sowie der Projektantrag vom _____ mit seinen Anlagen.

§ 2 Weiterleitung der Zuwendung

- (a) Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist gemäß VV Nr. 12.5 zu § 44 BHO die Weiterleitung von Zuwendungen durch den Erstempfänger im Rahmen des oben genannten Projekts auf der Grundlage entsprechender Finanzhilfvereinbarungen. Die Weiterleitung wurde gemäß Finanzhilfvereinbarung vom _____ zugelassen.
- (b) Der Erstempfänger leitet Fördermittel aus der oben genannten Zuwendung an den Letztempfänger bis zu einer Höhe von _____ Euro weiter. Die Weiterleitung der Fördermittel erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von _____ Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Letztempfängers, die maximal _____ Euro betragen. Die Fördersumme beträgt daher maximal _____ Euro.
- (c) Die Zuwendung wird als Projektförderung für Maßnahmen innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums vom _____ bis _____ gewährt.
- (d) Die Zuwendung darf nur für im Bewilligungszeitraum anfallende, projektbezogene, aus der Zuwendung förderfähige Ausgaben verwendet werden.
- (e) Die Weiterleitung ist zweckbestimmt und darf nur zur Erfüllung des in § 1 dieses Vertrags genannten Zwecks verwendet werden.
- (f) Die Auszahlung des Zuwendungsanteils erfolgt

[hier müssen die Parteien eigenständig die Auszahlungsregelungen definieren, z. B. „Der Letztempfänger erstellt zu diesem Zweck Mittelabrufe an dem Erstempfänger im verabredeten Umfang.“].

- (g) Die Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung sind von den Vertragsparteien zu beachten und gehen den Regelungen dieses Vertrags im Zweifel vor.

§ 3 Leistungen und Projektstruktur

- (a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Arbeitspakete in dem festgesetzten Finanz- und Zeitrahmen gemäß Antrag, Finanzhilfvereinbarung und seinen bzw. ihren Anlagen zu erbringen.
- (b) Folgende Projektstruktur wird vereinbart:
Projektleitung gesamt: _____
Projektleitung Letztempfänger: _____
- (c) Von den Vertragsparteien werden die in dem Antrag aufgeführten Tätigkeitsbeschreibungen und im Projektkonzept konkretisierten Leistungen erbracht (ggf. hier konkretisieren)
- _____
- _____

§ 4 Verteilung des Eigenanteils

Der Eigenanteil an der Projektfinanzierung wird:

- durch Eigenmittel der Kooperationspartner
- durch Drittmittel eingebracht.

§ 5 Projektbezogenen Ausgaben und Finanzierung des Letztempfängers

bei Realkostenabrechnung

	Letztempfänger
Personalausgaben	Euro
Honorarausgaben	Euro
Ausgaben für Reisen und Aufenthalt	Euro
Nutzung von Immobilien	Euro
Ausrüstungsgegenstände	Euro
Unterverträge	Euro
Verbrauchs- und Versorgungsgüter	Euro
Mit EU-Finanzierung verbundene Ausgaben	Euro
Indirekte Ausgaben	Euro
Gesamtausgaben	Euro
Eigenanteil	Euro
ISF-Zuwendungen	Euro

bei Restkostenpauschale

	Letztempfänger
Personalausgaben	Euro
Honorarausgaben	Euro
Restkostenpauschale	Euro
Gesamtausgaben	Euro
Eigenanteil	Euro
ISF-Zuwendungen	Euro

§ 6 Rechte und Pflichten der Partner

- (a) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig nach besten Kräften zur Mitwirkung bei der Umsetzung der Kooperation und zu umfassendem Informationsaustausch. Die Vertragsparteien werden fachlich qualifiziertes Personal in dem benötigten Umfang beauftragen. Alle Vertragsparteien werden eine für die Projektstätigkeiten zuständige Ansprechperson benennen und der anderen Vertragspartei mitteilen.
- (b) Alle Arbeitsschritte und Entscheidungen bei der Zusammenarbeit erfolgen in einvernehmlicher Absprache unter den Vertragsparteien.
- (c) Der Erstempfänger ist berechtigt den Letztempfänger gegenüber der Verwaltungsbehörde ISF zu vertreten.
- (d) Im Rahmen der Antragsstellung und der Projektdurchführung ist der Erstempfänger Antragstellende/r und im Falle der Bewilligung Zuwendungsempfangende/r. Der Letztempfänger ist Kooperationspartner.
- (e) Der Erstempfänger verpflichtet sich, dem Letztempfänger über den Inhalt der Finanzhilfvereinbarung und ihren Anlagen sowie über etwaige Änderungen umgehend zu unterrichten.
- (f) Der Letztempfänger verpflichtet sich, alle Pflichten aus der Finanzhilfvereinbarung und ihren Anlagen rechtzeitig gegenüber dem Erstempfänger zu erbringen, damit der Erstempfänger in der Lage ist, die Verpflichtungen aus der Finanzhilfvereinbarung und den weiteren Förderbedingungen gegenüber der Verwaltungsbehörde ISF zu erfüllen.
- (g) Der Erstempfänger ist für die Projektdurchführung, insbesondere den Erfolg der Projektmaßnahmen, vollumfänglich zuständig und haftbar und hat alle Informationen im Rahmen der Verwendungsnachweise und Ausgaben im IT-System für die Innenfonds (ITSI) zu hinterlegen. Der Verwendungsnachweis hat alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben des Erstempfängers und seiner Kooperationspartner zu erfassen. Die Letztempfänger haben dem Erstempfänger alle notwendigen Dokumente rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis und der Belegliste, ist vollständig durch den Erstempfänger einzureichen. Der Letztempfänger ist gegenüber dem Erstempfänger zum Nachweis der Verwendung verpflichtet, er hat die tatsächlichen, projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen, auf Verlangen sind die Belege vorzulegen und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf sind umfassend darzustellen. Es erfolgt keine Prüfung der Verwendung der an den Letztempfänger weitergeleiteten Zuwendung durch den Erstempfänger der Zuwendung, sondern ausschließlich durch die Verwaltungsbehörde ISF. Der Letztempfänger hat keinen separaten Verwendungsnachweis zu erstellen und bei der Verwaltungsbehörde ISF einzureichen. Dementsprechend hat der Erstempfänger alle Informationen und Ausgaben im

IT-System für die Innenfonds (ITSI) zu hinterlegen. Die ISF- Prüfbehörde, die Europäische Kommission oder ihre Vertreter und Vertreterinnen, der Europäische Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie der Bundesrechnungshof verfügen über ein eigenes Prüfungsrecht beim Erstempfänger, sowie bei den Kooperationspartnern. Dieses Recht kann in Form von Dokumentenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen ausgeübt werden.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung und Rücktritt

- (a) Die Laufzeit des Vertrages erstreckt sich auf die Projektlaufzeit vom _____ bis _____.
- (b) Eine ordentliche Kündigung wird infolge der festen Laufzeit zwischen den Vertragspartnern ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach Maßgabe des § 314 BGB unberührt.
- (c) Der Erstempfänger ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Ein Rücktritt vom Vertrag kann auch in Betracht kommen, soweit der Letztempfänger wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung, den Anforderungen an den Verwendungsnachweis sowie den Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist.

§ 8 Rückzahlung und Verzinsung

- (a) Tritt der Erstempfänger vom Vertrag zurück, so ist der Letztempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an den Erstempfänger zurückzuzahlen.
- (b) Der Letztempfänger hat den Rückzahlungsanspruch des Erstempfängers
 - mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen
 - _____

(ggfs. andere Verzinsungsregelungen definieren, vgl. VV Nr. 12.6.7 zu § 44 BHO)

§ 9 Geheimhaltung/Vertraulichkeit

- (a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen angefragter oder realisierter Projektschritte erlangen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben.
- (b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle eingebrachten Daten und Informationen, die Geschäftstätigkeit und internen Strukturen der anderen Vertragspartei betreffen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeitenden und Auftragnehmer.
- (c) Die Vertragspartner werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zu Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.

§ 10 Gewährleistung/Haftung

Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeitenden und gesetzlichen Vertretenden, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betroffen ist und soweit für den Schaden ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nicht kausal ist.

§ 11 Sonstige Nebenbestimmungen

- (a) Die Bestimmungen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten.
- (b) Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (c) Ansprechpartner des Letztempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich der Erstempfänger.
- (d) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt bei Bestehen einer Regelungslücke.
- (e) Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltungsbehörde ISF nicht möglich.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag bzw. in der Finanzhilfvereinbarung abweichendes nicht geregelt ist, gelten zusätzlich nachfolgende Bestimmungen:

[Hier können die Vertragsparteien weitere Regelungen treffen. Dabei ist zu beachten, dass von den Regelungen des Zuwendungsbescheides bzw. der Finanzhilfvereinbarung nicht abgewichen werden darf.]

- (a) _____

- (b) _____

- (c) _____

(d) _____

(e) _____

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist _____.

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist _____.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Erstempfängers

Unterschrift, Stempel des Letztempfängers

Anlagen:

1. Finanzhilfevereinbarung vom _____
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ggf. ANBest-Gk oder Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 vom 24. Juni 2021, (EU) Nr. 2021/114 vom 7. Juli)
3. Projektantrag vom _____ mit Anlagen